

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans E 32
„Hölter Weg / Isloher Weg“ der Stadt Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans E 32 „Hölter Weg / Isloher Weg“
der Stadt Geseke**

Auftraggeber:
Sparkasse Geseke
Bachstraße 35
59590 Geseke

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1710

Warstein-Hirschberg, November 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	9
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	12
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	12
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	12
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	13
5.3.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	13
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	14
5.3.3	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	15
5.3.4	Ortsbegehung des Plangebiets.....	19
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	20
5.4.2	Planungsrelevante Arten	21
5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	24
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	28
7.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ sollen im östlichen Stadtgebiet Gesekes neue Wohnbauflächen erschlossen werden. Ziel der Planung ist es, der regen Nachfrage nach geeignetem Bauland im Kernstadtbereich nachzukommen und die notwendigen Wohnbaugrundstücke planungsrechtlich zu sichern.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (im roten Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 06. November 2018.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das städtebauliche Konzept der Stadt Geseke sieht eine Arrondierung der vorhandenen Ortslage vor. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ ist es, der regen Nachfrage nach geeignetem Bauland im Kernstadtbereich nachzukommen und die notwendigen Wohnbaugrundstücke planungsrechtlich zu sichern.

Durch die wohnbauliche Entwicklung der Flächen im Plangebiet kann eine sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers und Ausbildung eines Siedlungsrandes erreicht werden (GREIWE UND HELFMEIER 2018A).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans E 32 „Hölterweg / Isoher Weg“ befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Geseke.

Es ist ca. 1,7 ha groß und umfasst die Flurstücke 285, 286, 277 (tlw.), 278 (tlw.), 914, 915, 1231 (tlw.) und 1242 der Flur 15 in der Gemarkung Geseke.

Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Für die Flächen entlang des „Hölter Wegs“ wird dabei die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, für die übrigen von 0,3 festgesetzt.

Zulässig sind dabei:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Nicht zulässig bzw. nur ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Mit diesen Nutzungseinschränkungen soll gewährleistet werden, dass entsprechend der Zweckbestimmung des Wohngebietes die Flächen insbesondere der Hauptnutzung Wohnen vorbehalten bleiben (GREIWE UND HELFMEIER 2018A).

Vorhabensbeschreibung

Entsprechend der Umgebungsbebauung ist für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Anzahl der Wohnungen ist dabei auf maximal zwei je Gebäude begrenzt (GREIWE UND HELFMEIER 2018A).



Abb. 2 Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ der Stadt Geseke (GREIWE UND HELFMEIER 2018B).

Gestalterische Festsetzungen

Als Grundstückseinfriedungen sind Hecken, die zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von maximal 1,00 m und in sonstigen Grundstücksbereichen bis zu 2,00 m besitzen, zulässig.

In Verbindung mit Hecken sind auch transparente Zuanlagen aus Maschendraht bzw. Metallstäben zulässig. Mauern und Holzgeflechtzäune hingegen sind als Einfriedungen unzulässig (GREIWE UND HELFMEIER 2018A).

Ständige Standorte für Müllbehälter sind durch Bepflanzungen zum öffentlichen Verkehrsraum abzuschirmen (GREIWE UND HELFMEIER 2018A).

Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet wird über den „Hölter Weg“ erschlossen. Die innere Erschließung stellt sich als ringförmige Planstraße dar.

Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Darüber hinaus lässt eine Straßenbreite von 6,50 m eine Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Straßenraum zu (GREIWE UND HELFMEIER 2018A).

Flächennutzungsplan

Teile des Bebauungsplangebiets sind derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

Im Zuge der 111. Flächennutzungsplanänderung wird dieser Bereich als Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr.1 BauNVO dargestellt.



Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018).



Abb. 4 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird durch den „Hölter Weg“ im Südwesten und den „Isoher Weg“ im Norden begrenzt. Der Großteil des Geltungsbereichs wird von einer Ackerfläche eingenommen. Die übrigen Plangebietsflächen bestehen aus Hausgärten. Ganz im Norden des Plangebiets befindet sich bereits ein Wohnhaus. Entlang des „Hölter Wegs“ stockt eine Baumreihe, die überwiegend aus Ahornen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) bis ca. 30 cm und vereinzelt Eschen, Ulmen, Kirschen und Pflaumen besteht. Zwischen den Bäumen wachsen zudem Rose, Weißdorn und Schneeball sowie Ahornjungwuchs. Im Nordwesten verläuft als Abgrenzung zwischen dem Acker und dem nördlich anschließenden Hausgarten eine intensiv geschnittene Hainbuchenhecke. In dieser konnten zwei Vogelnester festgestellt werden. Weitere Gehölze befinden sich im Bereich der Hausgärten, diese bestehen aus Obstbäumen, heimischen Laubgehölzen und Ziergehölzen.

Südlich und nördlich des Plangebiets schließt bereits bestehende Wohnbebauung an. Im Osten grenzt eine Grünlandfläche mit einzelnen Obstgehölzen an.



Abb. 5 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebiets (rote Strichlinie).

Legende:

1 = Acker
2 = Gebäude
3 = Gärten

4 = Gehölze
5 = Grünland
6 = Saum, Straßenbegleitgrün

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 6 Blick vom „Hölter Weg“ auf die Ackerfläche im Plangebiet.



Abb. 7 Blick von Nordosten über das Plangebiet.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 8 Bestandsgebäude im Norden des Plangebiets.



Abb. 9 Blick auf die südlich des Plangebiets anschließende Wohnbebauung.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen



Abb. 10 Hausgarten im Nordosten des Plangebiets.



Abb. 11 Garten nördlich des Plangebiets.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 12 Gehölzstreifen entlang des Hölter Weges.



Abb. 13 Hainbuchenhecke im nordwestlichen Plangebietsbereich.

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 14 Östlich angrenzendes Grünland.

Kennziffer 6

Lebensraumtypen: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 15 Saum zwischen der nördlichen Ackergrenze und anschließenden Hausgärten.



Abb. 16 Saum an der westlichen Plangebietsgrenze.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ der Stadt Geseke mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ in der Stadt Geseke werden Freiflächen überplant sowie Gehölzstrukturen entfernt, wodurch sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen ergeben.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ der Stadt Geseke.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäuden und Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Verkehrsflächen	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb der vorhabenspezifisch relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Ca. 780 m nordöstlich des Plangebiets liegt das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) (LANUV 2018A).

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „NSG Voelmeder Quellen“ (SO-069) befindet sich ca. 400 m nördlich des Plangebiets. Tierarten werden keine genannt.

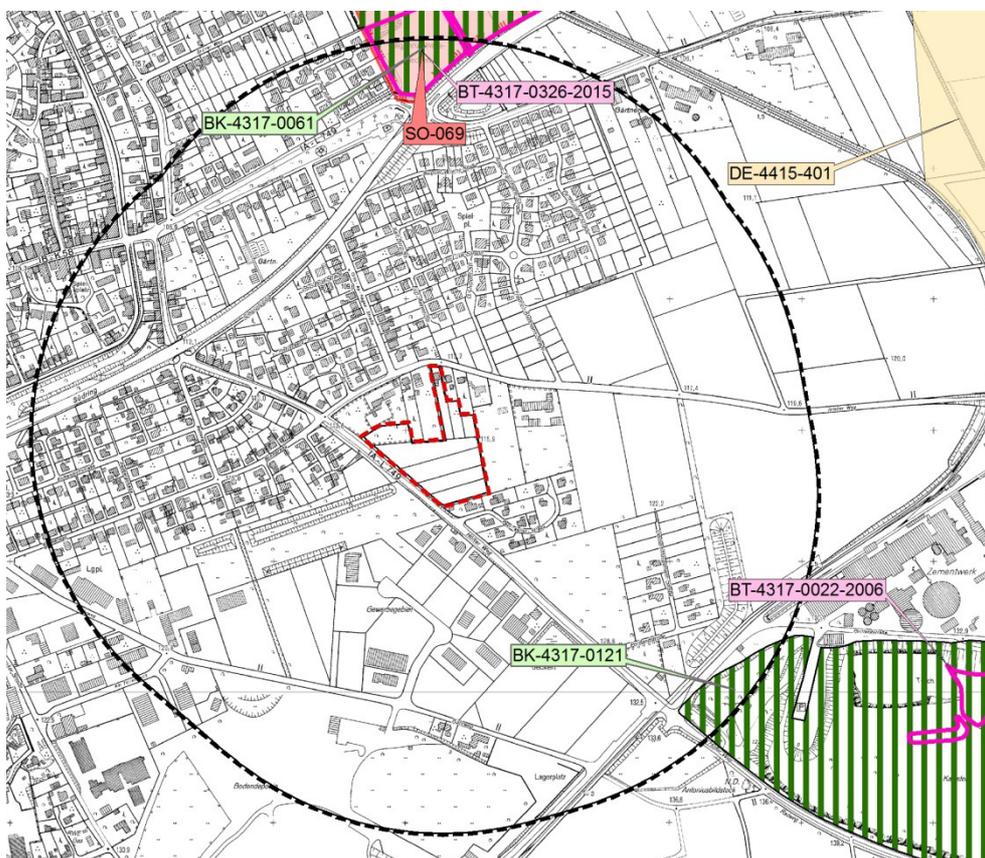


Abb. 17 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche in der Umgebung (schwarze Strichlinie = 500 m Umkreis) des Plangebiets (rote Strichlinie).

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope, eines ca. 410 m nördlich (BT-4317-0326-2015) und ein weiteres etwa 740 m südöstlich (BT-4317-0022-2006). Planungsrelevante Tierarten werden in den Objektbeschreibungen nicht genannt.

Biotopkatasterflächen

Die Biotopkatasterfläche „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“ (BK-4317-0061) liegt ca. 410 m vom Plangebiet entfernt in Richtung Norden. Für den Völmeder Bach wird ein Vorkommen des Eisvogels angegeben.

Der „Kalksteinbruch nördlich der L 749 am südöstlichen Ortsrand von Geseke“ (BK-4317-0121) befindet sich ca. 440 m südöstlich des Plangebiets. Im Bereich des Steinbruchs gibt es einen nachgewiesenen Brutplatz des Uhus.

5.3.2 Auswertung des Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Neben den genannten Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den beschriebenen Biotopkatasterflächen, gibt die Landschaftsinformationssammlung noch weitere Hinweise planungsrelevante Tierarten in der Umgebung des Plangebiets. Östlich in ca. 590 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein Nahrungshabitat der Rohrweihe (FT-4412-0003-1999). Darüber hinaus gibt es noch zwei Fundpunkte, ca. 650 m südöstlich (FT-4317-1084-2001) und ca. 520 m südlich des Plangebiets (FT-4317-1087-2004), an denen jeweils die planungsrelevanten Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kammolch und Kreuzkröte nachgewiesen wurden (LANUV 2018A).



Abb. 18 Planungsrelevante Tierarten in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie, schwarze Strichlinie = 500 m Umkreis) (LANUV 2018A).

5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

- Äcker, Weinberge
- Säume und Hochstaudenfluren
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 39 Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“, Quadrant 3, als planungsrelevant genannt (3 Fledermausarten, 33 Vogelarten und 3 Amphibienarten) (LANUV 2018B).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ (Quadrant 3) (LANUV 2018B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Äcker, Weinberge
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U
Fledermäuse								
Großes Mausohr	N	U	(Na)	Na		(Na)	FoRu!	Na
Teichfledermaus	N	G	(Na)	Na		(Na)	FoRu!	Na
Zwergfledermaus	N	G		Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!		FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	FoRu	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N: B	U	Na	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Flussregenpfeifer	N: B	U	(FoRu)					
Grauspecht	N: B	S			Na			(Na)
Habicht	N: B	G-	(Na)	(FoRu), Na		Na		(Na)
Kiebitz	N: B	U-	FoRu!					FoRu
Kleinspecht	N: B	U		Na		Na		(Na)
Kuckuck	N: B	U-		Na		(Na)		(Na)
Mäusebussard	N: B	G	Na	(FoRu)	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N: B	U	Na		(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	N: B	G		FoRu!	FoRu	FoRu		
Neuntöter	N: B	U		FoRu!	Na			(Na)
Pirol	N: B	U-		FoRu		(FoRu)		

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U
Vögel								
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!		FoRu!	(FoRu)		FoRu
Rohrweihe	N: B	U	FoRu, Na		FoRu, Na			
Rotmilan	N: B	S	Na	(FoRu)	(Na)			Na
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N: B	G		(Na)	Na			(Na)
Sperber	N: B	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Steinkauz	N: B	G-	(Na)	(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na
Turmfalke	N: B	G	Na	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N: B	S	Na	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)
Uhu	N: B	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Wachtel	N: B	U	FoRu!		FoRu!			(FoRu)
Wachtelkönig	N: B	S	FoRu!		(FoRu)			(FoRu)
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N: B	U		Na	(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N: B	G		(FoRu)				
Wanderfalke	N: B	G				(Na)	FoRu!	
Wespenbussard	N: B	U		Na	Na			(Na)
Wiesenweihe	N: B	S	FoRu!, Na		Na			Na

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U
Amphibien								
Geburtshelferkröte	N	S			(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)
Kammolch	N	G		(Ru)	(Ru)	(Ru)		(Ru)
Kreuzkröte	N	U	(Ru)		(Ru)	(FoRu)		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,
 () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Zuge der Ortsbegehung am 06. November 2018 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ackerfläche im Plangebiet ist in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Da das Plangebiet jedoch durch bestehende Wohnbaugebiete und den „Hölter Weg“ eingerahmt wird und sich in unmittelbarer Nähe zum südlich gelegenen Gewerbegebiet befindet, unterliegt dieser Lebensraum erheblichen akustischen und optischen Störwirkungen.

Innerhalb des Plangebiets sind Gehölzstrukturen vorhanden. Aufgrund der teils eingeschränkten Begehrbarkeit (im Bereich der Hausgärten) konnten jedoch nicht alle Gehölze auf das Vorhandensein ehemaliger oder aktueller Nutzungen als Niststätte untersucht werden.

In einer Hainbuchenhecke im Nordwesten des Plangebiets wurden bei der Ortsbegehung zwei Nester festgestellt. Aufgrund der Lage innerhalb einer Hecke die über Jahre intensiv in Form geschnitten wurde sowie der Größe und Ausprägung der Nester können sie einer häufigen und verbreiteten Vogelart zugeordnet werden.



Abb. 19 Hainbuchenhecke im Nordwesten des Plangebiets.



Abb. 20 Detailaufnahme Nest 1.



Abb. 21 Detailaufnahme Nest 2.

Die Gehölze entlang des „Hölter Wegs“ wiesen innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

In einigen Straßenbäumen südlich des „Hölter Wegs“ befinden sich Nistkästen. Diese Bäume liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und werden im Zuge der Planung nicht beansprucht.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung werden Gehölze innerhalb des Plangebiets überplant. Die betroffenen Gehölze müssen vor der Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, um sicher zu stellen, dass keine Quartiernutzung durch planungsrelevante Tierarten besteht.

Das Gebäude im Norden des Plangebiets sowie die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gebäude im Zuge der Bebauungsplanung nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei

vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 3 Fledermausarten, 33 Vogelarten und 3 Amphibienarten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für die Biotopkatasterfläche (BK-4317-0121) südöstlich des Plangebiets zusätzlich einen Brutplatz des Uhus und für die Biotopkatasterfläche (BK-4317-0061) nördlich ein Vorkommen des Eisvogels aus. Außerdem gibt es in der Umgebung des Plangebiets zwei Fundpunkte der drei Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kammmolch und Kreuzkröte.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten ist im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Teichfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
Vögel						
Eisvogel	LINFOS	keine				nein
Feldlerche	FIS/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/B	keine				nein
Feldsperling	FIS/B	Töten oder Verletzen Verlust von poten- ziellen Quartierstand- orten	x		x	ggf.
Flussregenpfeifer	FIS/B	keine				nein
Grauspecht	FIS/B	keine				nein
Habicht	FIS/B	keine				nein
Kiebitz	FIS/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/B	keine				nein
Kuckuck	FIS/B	Töten oder Verletzen Verlust von poten- ziellen Quartierstand- orten	x			ggf.
Mäusebussard	FIS/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/B	keine				nein
Nachtigall	FIS/B	keine				nein
Neuntöter	FIS/B	keine				nein
Pirol	FIS/B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Rauchschwalbe	FIS/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/B	keine				nein
Rohrweihe	FIS/B LINFOS/NF	keine				nein
Rotmilan	FIS/B	keine				nein
Schleiereule	FIS/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/B	keine				nein
Sperber	FIS/B	keine				nein
Steinkauz	FIS/B	keine				nein
Turmfalke	FIS/B	keine				nein
Turteltaube	FIS/B	keine				nein
Uhu	FIS/B LINFOS	keine				nein
Wachtel	FIS/B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS/B	keine				nein
Waldkauz	FIS/B	keine				nein
Waldohreule	FIS/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS/B	keine				nein
Wanderfalke	FIS/B	keine				nein
Wespenbussard	FIS/B	keine				nein
Wiesenweihe	FIS/B	keine				nein
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS/N LINFOS	keine				nein
Kammolch	FIS/N LINFOS	keine				nein
Kreuzkröte	FIS/N LINFOS	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Das bereits bestehende Wohngebäude im nördlichen Plangebiet kann ggf. eine Quartierfunktion für das **Große Mausohr**, die **Zwergfledermaus** oder die **Teichfledermaus** übernehmen. Im Zuge der Bebauungsaufstellung wird dieses Gebäude und somit eine potenzielle Quartierfunktion für Fledermäuse nicht beansprucht.

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Funktion als essenzielles Teilhabitat für die genannten Fledermausarten zu übernehmen. Die in der Umgebung gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nicht-essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Felsenbrüter

In der Umgebung des Plangebiets sind Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Darüberhinaus befindet sich in dem Steinbruch südöstlich des Plangebiets ein nachgewiesener Brutplatz. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Im Plangebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Wanderfalke

Gehölz- und Gebüschbrüter

Im Plangebiet sind nur Gebüschstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen der folgenden Arten im Plangebiet ist infolge der Ortslage, des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen, wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandlandschaften mit Extensivgrünland, Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie gewässernahen Gehölzen oder Wäldern, jedoch nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche

Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht zu erwarten:

- Nachtigall
- Neuntöter
- Pirol
- Turteltaube
- Waldohreule
- Waldschnepfe

Fließ- und Stillgewässerarten

Durch das Fehlen von Fließgewässern sowie geeigneten Strukturen ist eine Lebensraumeignung für den **Eisvogel** und den **Flussregenpfeifer** auszuschließen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Höhlenbrüter

Der **Grauspecht** bewohnt bevorzugt alte mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumsprüche wird ein Vorkommen der genannten Höhlenbrüter im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebiets wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber
- Wespenbussard

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Da die **Wiesenweihe** in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau besiedelt, ist ein Vorkommen der Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der inneren Ortslage, der Nähe zu den südlichen Gewerbegebieten und den damit einhergehenden Störwirkungen wird ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Offenlandarten ausgeschlossen werden.

Amphibien

Potenzielle Laichgewässer sowie geeignete Landlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen folgender Amphibienarten wird daher nicht erwartet:

- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Kammolch

Die Bereiche zwischen den Einzelnachweisen der Amphibienarten südlich und südöstlich des Plangebiets sind anthropogen überprägt und mit Wohn- und Gewerbegebieten bebaut. Eine Wanderung der Amphibien von geeigneten Lebensräumen in das Plangebiet wird daher ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der genannten Amphibien kann ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ der Stadt Geseke kann eine artenschutzrechtliche Auswirkung auf den **Feldsperling** und den **Kuckuck** nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach durchzuführen.

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden:

- Feldsperling
- Kuckuck

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Als Höhlenbrüter nutzt er Specht- oder Fäulnishöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen.

Da während der Ortsbegehung aufgrund eingeschränkter Zugänglichkeit nicht alle Bäume im Plangebiet auf Baumhöhlen untersucht werden konnten, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden sind, die durch den Feldsperling als Quartier genutzt werden. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Der **Kuckuck** ist in nahezu allen Lebensräumen anzutreffen. Bevorzugt werden Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Als Brutschmarotzer legt das Weibchen jeweils ein Ei in ein fremdes Nest. Bevorzugte Wirte sind unter anderem Heckenbraunellen, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Da Kuckucke ihre Eier in Nester von häufigen und verbreiteten Vogelarten legen, kann eine Nutzung der in der Hainbuchenhecke im Plangebiet festgestellten Nester nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Inanspruchnahme der Gehölzstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Kuckucks nicht zu erwarten, da im räumlichen Zusammenhang ausreichend Nistmöglichkeiten für häufige und verbreitete Vogelarten vorhanden sind, die wiederum durch den Kuckuck genutzt werden können.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Die durch das Vorhaben betroffenen Gehölze müssen kurz vor der Inanspruchnahme auf Höhlen und Nester untersucht werden, um eine Quartiernutzung ausschließen zu können.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetations- und Gehölzbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Generell besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von planungsrelevanten Vögeln, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung der Gehölze. Daher sollten die Gehölzbestände zeitnah vor der Inanspruchnahme auf eine Quartiernutzung kontrolliert werden.

Sollte eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten), also eine Quartiernutzung durch den Feldsperling oder andere planungsrelevante Arten festgestellt werden, so sind gegebenenfalls Ersatzquartiere zu schaffen.

7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ sollen im östlichen Stadtgebiet Gesekes neue Wohnbauflächen erschlossen werden. Ziel der Planung ist es, der regen Nachfrage nach geeignetem Bauland im Kernstadtbereich nachzukommen und die notwendigen Wohnbaugrundstücke planungsrechtlich zu sichern.

Das Plangebiet des Bebauungsplans E 32 „Hölterweg / Isoher Weg“ befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Geseke. Es ist ca. 1,7 ha groß und umfasst die Flurstücke 285, 286, 277 (tlw.), 278 (tlw.), 914, 915, 1231 (tlw.) und 1242 der Flur 15 in der Gemarkung Geseke.

Im Zuge der Planung sollen derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

- Äcker, Weinberge
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 39 Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“, Quadrant 3, als planungsrelevant genannt (3 Fledermausarten, 33 Vogelarten und 3 Amphibienarten).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 06. November 2018 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für die Biotopkatasterfläche (BK-4317-0121) südöstlich des Plangebiets zusätzlich einen Brutplatz des Uhus und für die Biotopkatasterfläche (BK-4317-0061) nördlich ein Vorkommen des Eisvogels aus. Außerdem gibt

es in der Umgebung des Plangebiets zwei Fundpunkte der drei Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kammmolch und Kreuzkröte.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Die durch das Vorhaben betroffenen Gehölze müssen kurz vor der Inanspruchnahme auf Höhlen und Nester untersucht werden, um eine Quartiernutzung ausschließen zu können.
- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetations- und Gehölzbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Generell besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von planungsrelevanten Vögeln, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung der Gehölze. Daher sollten die Gehölzbestände zeitnah vor der Inanspruchnahme auf eine Quartiernutzung kontrolliert werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Sollte eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten), also eine Quartiernutzung durch den Feldsperling oder andere planungsrelevante Arten festgestellt werden, so sind gegebenenfalls Ersatzquartiere zu schaffen.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“ der Stadt Geseke löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

GREIWE UND HELFMEIER (2018A): Greiwe und Helfmeier Diplom-Ingenieure. Stadt Geseke. Begründung zum Bebauungsplan E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“. Vorentwurf. Stand 11/2018. Oelde.

GREIWE UND HELFMEIER (2018B): Greiwe und Helfmeier Diplom-Ingenieure. Stadt Geseke. Bebauungsplan E 32 „Hölter Weg / Isoher Weg“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 16.10.2018. Oelde.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018): Planzeichnung zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stand 10.2018. Büren.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>

Zugriff: 19.11.2018, 14:05 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43173>

Zugriff: 05.11.2018, 12:10 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.